

## I. Grundsätze

Grundsätze für die Beziehungen zwischen den Mitgliedern, die die Beiträge zu leisten sind

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliches Grundprinzip für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist die Solidaritätspflicht der Mitglieder. Der Verein ist daher davon im Voraus zu erwarten, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in voller Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekenntnisausgabe

1. Die Beschlussfassung hat in ihrer Sitzung am 08.10.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.
2. Die Beitragsordnung tritt auf der Homepage des FV Biberach e. V. unter dem Link [https://www.fv-biberach.de/beitragsordnung](#) in Kraft.
3. Mitglieder, die nach dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung erhalten diese Beitragsordnung als Dokument der Beschlussfassung zugesandt, und es ist darauf auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Beitragsordnung festgelegt und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Die Beitragsordnung kann durch Beschluss des Vereins jederzeit geändert werden.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Beitragsordnung festgelegt und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres.
3. In Höhe, wann und sonstige Angelegenheiten der Vorstand über die volle oder teilweise Befreiung von der Aufnahmegebühr und vom Beitragsbeitrag entscheidet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anträge, Beschwerden und Kommunikation grundsätzlich über die Geschäftsstelle des FV Biberach e. V. (Hauptstraße 10a, 71634 Biberach) zu richten. Wenn nach Möglichkeit, können dem Verein diese vom Mitgliedskonto des Mitglieds (Konto-Nr. 1111111111111111) zufließen.
5. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Mitgliedskonto des Vereins zu zahlen.
6. Die Beiträge sind halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig.
7. Bei unregelmäßigen Vereinsbeiträgen und -ausfällen ist der jeweilige halbjährliche Beitrag dem vollen Umfang nach zu leisten. Die Folgebeiträge können in Höhe des Rückstandes zu leisten.
8. Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich durch Einzugsmittelbindung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es erfolgt die bankübliche Verfahrensweise.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsmittels werden Mahngebühren in üblicher Höhe erhoben. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
10. Wenn der Bankzugang aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgt und der Verein dadurch mit Bankgebühren (finanzielle Strafen) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht zum Verein eingegangen sind, schuldet sich das Mitglied dem Verein die Bestimmungen im Zahlungsmittelbindung.
11. Im Übrigen ist für Verein berechnete, ausstehende Beitragsforderungen je Zeile der Mitglieder schriftlich oder elektronisch geltend zu machen. Die Rechnung gebührenden Kopien und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
12. Für die Beitragsordnung ist der am 01.01. und 01.07. eines Jahres festgesetzte Mitgliedsbeitrag maßgebend. Wenn dem Verein zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der jeweilige für Mitglieder festgesetzte Beitrag zu erfüllen.

# Beitragsordnung des FV Biberach e. V. ab 01.01.2021

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Hauptversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.10.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.
2. Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des FV Biberach e. V. unter dem Link <https://www.fvbiberach.de> bekannt gemacht.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Hauptversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Hauptversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Beitragsordnung.
3. In Härtefällen und sonstigen begründeten Fällen kann der Vorstand über die völlige oder zeitweise Befreiung von der Aufnahmegebühr und vom Jahresbeitrag entscheiden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle des FV Biberach e. V. mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Anfallende Kosten trägt das säumige Mitglied.
5. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Hauptkonto** des Vereins zu zahlen.
6. Die Beiträge sind halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig.
7. Bei unterjährigem **Vereinseintritt** und **-austritt** ist der jeweilige Halbjahresbeitrag dem vollen Umfang nach zu leisten. Die Fälligkeit richtet sich nach Ziffer 6.
8. Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich durch Einzugsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren in üblicher Höhe** erhoben. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
10. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.
11. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
12. Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. und 01.07. eines jeden Kalenderjahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der jeweilige für Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

## Anlage zur Beitragsordnung

### Halbjahresbeiträge:

Jugendliche: Bambini u. F-Junioren	35 EUR
Jugendliche: E-Junioren/D-Junioren	45 EUR
Jugendliche: C-Junioren, B-Junioren, A-Junioren	55 EUR
Erwachsene aktiv	65 EUR
Erwachsene passiv	35 EUR
Erwachsene aktiv (AH-Spieler)	40 EUR
Familie – ab 3. Kind ist dieses	beitragsfrei
Familie – ab 2. Kind ist dieses	beitragsfrei
- wenn 1 Elternteil und ein Geschwisterkind Mitglied sind.	

### Aufnahmegebühr:

einmalig für aktive Jugendspieler und aktive Spieler	30 EUR
--	--------

FV Sibirach e. V.

ab 01.01.2021